Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 20. Danzig, den 20. Mai. 1854.

Die bisher hier eingegangenen Klassensteuer-Reclamationen für 1854 werden den betreffenden Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzenämtern des Kreises mit dem Auftrage übersandt, durch die Ortseinschätzungs-Commissionen, welche in Ortschaften bis zu 3000 Einwohnern aus drei, in Ortschaften von 3- bis zu 6000 Einwohnern aber aus sechs Mitgliedern bestehen müssen, die Begutachtung der Reclamationen bewirken zu lassen.

Das Gutachten ist auf die Reclamation selbst, oder auf einen besondern Umschlag zu schreiben, die Reclamationen aber müssen demnächst bis zum 1. Juni c., jedoch nicht später, zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher zurückgereicht werden.

Das Gutachten muß in Betreff der Reclamanten, je nach Umständen enthalten: den Umfang und muthmaßlichen Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, den Betrag der zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Communalabgaben, ferner den muthmaßlichen Betrag des Capitalvermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs den Betrag der Gehälter, Pensionen &c., über welche die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Erhaltung armer Angehöriger, Krankheiten, Schulden und ähnliche. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche durch Beilegung des betreffenden Schulddocuments nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

Zum Schlusse haben die Einschätzungs-Commissionen sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und welche Ermäßigung ihnen angemessen erscheint.

Danzig, den 15. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Sobbowitz hat aufgehört und ist die dieserhalb verfügte Sperre nunmehr aufgehoben.

Die Pocken in Schönwarling haben aufgehört.

Danzig, den 5. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Es wird häufig von den Ortsbehörden oder von den Steuererhebern der Wunsch geäußert, daß sie bei Einziehung von Abgaben und Steuern, welche sie zu erheben verpflichtet sind, durch die Kreisboten oder Kreiskassenexecutoren unterstützt werden mögen. Diese Unterstützung kann bei der eigenen Verpflichtung jeder Ortschaft, sich einen vereidigten Ortsdiener zu halten, und bei der anderweiten dienstlichen Beschäftigung der hiesigen Boten und Executoren, immer **nur ausnahmsweise** gewährt werden.

Wenn sie aber gewährt werden soll, so gehört dazu jedenfalls Folgendes:

1) Vor Vollstreckung der Execution muß jeder Schuldner durch einen **Mahnzettel**, welcher von der, mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörde auszufertigen ist, aufgefordert werden, die darin speciell verzeichneten Rückstände binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden. (§ 8. der Verordnung vom 30. Juli 1853, Ges.-Samml. S. 911.) Diesen Mahnzettel haben beispielsweise bei Gemeindesteuern die Schulzen, bei königlichen Steuern die zur Einziehung bestellten Orts- oder Bezirks-Steuererheber auszufertigen und dem Orts-Executor zur Insinuation zu übergeben. In denjenigen Orten, wo noch keine Ortsexecutoren angestellt sind, haben die Ortsbehörden für die Insinuation zu sorgen, namentlich auch dann, wenn ihnen die Mahnzettel von dem Steuererheber zugestellt sind. Zur Beachtung insbesondere für die Steuererheber lasse ich den § 5. der Ministerial-Instruction vom 15. November v. J. hier folgen:

„Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen zur Ersparung von Kosten und Belästigungen in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behufe müssen die Restenverzeichnisse nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällearten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden. Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen:

1) zwei Colonnen für die Zahlungen, welche
   a. bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Executor eingehändigt worden, eingehen und
   b. später von dem Schuldner abgeführt werden; und
2) eine Kolonne für die von dem Executor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„Die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Executor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel, einzuzahlen.

N. N. (Ort), den ten 18

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem 1 Exemplar der Executor erhält, nach dem anliegenden Formular auszufertigen und dem Executor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen 8 Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Executor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Executor mit den Worten: behändigt den N. N. am . . . . « und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird, oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten: „angeheftet am . . . . « bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Executors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insi-

nuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

2) Wenn demnächst nach vergeblichem Ablaufe der achttägigen Frist die Pfändung erfolgen soll, so darf dies nur auf Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde (Steuererheber oder Schulze) ausgefertigten **Pfändungsbefehls** vorgenommen werden.

Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß vor Anordnung der Pfändung in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken; die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist, ohne weitere Executionsandrohung die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte pp. verfügen und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, sowie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung u. des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem unten folgenden Formular II. anzufertigen.

3) Wenn nun die Hülfe der Kreisboten oder der Kreis-Kassen-Executoren gewünscht wird, **sind dem Antrage der Ortsbehörden oder der Steuererheber jedenfalls die gehörig ausgefüllten und bescheinigten Restenverzeichnisse und die ausgefertigten Pfändungsbefehle beizufügen.**

4) Gedruckte Formulare zu den Mahnzetteln, Pfändungsbefehlen, Pfändungs- und Versteigerungs-Protocollen sind bei dem hiesigen Buchdruckereibesitzer Schroth, in der Frauengasse, für den Preis von 5 Silbergroschen pro Buch, oder bei Abnahme in ganzen Riessen, ohne Unterschied des Formulars, für 2 rtl. 20 sgr. pro Ries, käuflich zu haben. Die Kosten dieser Formulare sind bei den Steuererhebereien aus der Hebegebühr von 4 Prozent zu decken.

5) Als Beispiel für ein Resten-Verzeichniß, das nach Bedarf abzuändern ist, kann das sub 3 beigefügte Schema dienen.

Formular I.

Mahn-Zettel.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.
Gebühren für den Executor.

Der . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern pp. im Betrage von . . . rtl. . . . sgr. . . . pf., sowie die nebenbemerkten Gebühren, binnen 8 Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N., den ten 18
(Namen der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.

Pfändungs-Befehl.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.
Gebühren für den Executor.

Da der . . . . auf seine Rückstände an directen Steuern und andern mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten pp., im Betrage von . . . rtl. . . . sgr. . . . pf. der ihm am . . . . zugegangenen (am . . . . angehefteten) Mahnung ungeachtet keine Zahlung geleistet (nur . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Executor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und durch den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von . . . . gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

N. N., den ten 1854.
(Namen der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular III.

Verzeichniß der mit den Steuerbeträgen für den Monat März 1854, mit Einschluß früherer Monate im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde N. N. (des 2. Hebebezirks)

No.	Stand, Namen und Wohnort der Restanten.	Bezeichnung der Monate, für welche die Steuern unberichtigt geblieben sind.	Betrag der Reste. an Grundsteuer rtl.	sgr.	pf.	an Haussteuer. rtl.	sgr.	pf.	an Klassensteuer. rtl.	sgr.	pf.	an Gewerbesteuer rtl.	gr.	pf.	im Ganzen rtl.	sgr.	pf.
	Schellingsfelde.																
1	Eigenkäthner Joh. Müller	Januar bis incl. März.	—	—	—	—	5	—	—	15	—	—	—	—	—	20	—
2	Einwohner Jacob Holz	do.	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	7	6
3	Häker Michael Freier	März.	—	—	—	—	1	8	—	5	—	—	5	—	—	11	8
4	Schänker Julius Ficht	Februar u. März.	—	—	—	—	3	4	—	10	—	—	10	—	—	23	4

Hierunter sind enthalten: Benennung der Steuer pp.	Abgänge, die durch Zugänge nicht gedeckt werden. rtl.	sgr.	pf.	Muthmaßlich uneinziebare Reste. rtl.	sgr.	pf.	Einziehbare Reste. rtl.	sgr.	pf.	Die Insinuation des Mahnzettels ist erfolgt am	Nach der Aushändigung d. Mahnzettels sind eingezahlt worden. rtl.	sgr.	pf.	Mithin bleiben executivisch beizutreiben rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	10. März 54.	—	—	—	—	20	—	
Klassensteuer	—	7	6	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	Nach N. N. verz.)zahlungs-
Haus-,	—	—	—	—	1	8	—	—	—		—	—	—	—	—	—	)unfähig.
Klassen- und	—	—	—	—	5	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	
Gewerbest.	—	5	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	Das Gewerbe aufgegeben.
—	—	—	—	—	—	—	—	23	4	10. März 54.	—	23	4	—	—	—	

„Der Executor" (oder „der Schulze".)
(Namen.)

Die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Executor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort), den ten 1854.

(Namen der mit der Erhebung beauftragten Behörde.

Danzig, den 9. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Wittwe Anna Komrowski, welche zuletzt in den Diensten der Hofbesitzer Schuhmacher zu Vorwerk Mönchengrebin und Nickel zu Sperlingsdorf gestanden hat, soll hier vernommen werden.

Die Polizeibehörden und Schulzenämter des Kreises werden angewiesen, die p. Komrowski, sobald sie betroffen wird, sogleich hierher zu weisen und mir anzuzeigen, daß dies geschehen ist.

Danzig, den 9. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Knecht Friedrich Möller ist aus dem Dienste des Hofbesitzers E. Kiep in Gr. Zünder seit dem 23. v. Mts. entlaufen.

Die Ortspolizeibehörden, resp. Schulzenämter, haben auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Danzig, den 5. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Arbeiter Salomon Eichholz ist am 7. März c. wegen mangelnder Legitimation in Wenzkau, Domainenamt Pogutken, angehalten und mit beschränkter Reiseroute nach Sandweg, wo er eine Zeitlang im Dienste gestanden, gewiesen worden, hier aber nicht eingetroffen. Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter beauftrage ich, auf den p. Eichholz zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu bringen.

Danzig, den 5. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Carl Neubauer ist aus dem Dienste des Kreisgerichts-Rendanten Stelter in Carthaus heimlich entwichen und soll auf dessen Antrag in den Dienst zurückgeführt werden.

Die Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter haben auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Signalement.

Familiennamen: Neubauer; Vornamen: Carl; Geburts- u. Aufenthaltsort: unbekannt; Religion: evangelisch; Alter: circa 35 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: schwarzbraun; Stirn: niedrig; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: gestutzt; Mund: gewöhnlich; Bart: keinen; Zähne: gesund; Kinn, Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: deutsch und polnisch.

Danzig, den 9. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Fortsetzung des Impfplans pro 1854.

Der Kreis-Wundarzt Herr Frenzel impft:

am 30. Mai c., präcise 7 Uhr Morgens, in Hohenstein die Kinder aus Hohenstein, Kohling, Dorf und Vorwerk Mühlbanz und revidirt die Kinder aus Rosenberg, Schönwarling und Uhlkau. Die Fuhre gestellt Schönwarling in Praust 5 Uhr Morgens zur Hin- und Hohenstein in Hohenstein 9 Uhr Morgens zur Weiterfahrt nach Groß Suckczin.

am 30. Mai c., präcise 10 Uhr Morgens in Groß Suckczin die Kinder aus Kladau, Schwintsch und Wojanow und revidirt die Kinder aus Groß und Klein Suckczin und Klein Kleschkau. Die Fuhre gestellt Groß-Suckczin in Groß-Suckczin 12 Uhr Mittags zur Rückreise nach Praust.

am 31. Mai c., präcise 8 Uhr Morgens, in Wossitz die Kinder aus Osterwick u. Zugdamm u. revidirt

die Kinder aus Dorf u. Vorwerk Mönchengrebin, Herrengrebin, Grebinerfeld u. Wossitz. Die Fuhre gestellt Osterwick in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin- u. Wossitz in Wossitz 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

am 2. Juni c., präcise 8 Uhr Morgens, in Klein Böhlkau die Kinder aus Klein- und Groß-Böhlkau und Kahlbude nnd revidirt die Kinder aus Artschau, Borrenzin, Rexin und Goschin. Die Fuhre gestellt Groß-Böhlkau in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin- und Klein-Böhlkau in Kl. Böhlkau 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

Danzig, den 18. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die vom Danziger Landkreise Behufs der Landwehr-Uebung zu gestellenden Pferde sollen in diesem Jahre für Rechnung des Kreises gegen gleich baare Bezahlung angekauft oder gemiethet werden und ist dazu ein Termin auf

Freitag, den 26. Mai c., Morgens 8 Uhr,

in Praust angesetzt.

Es werden daher Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Anforderungen entsprechen, eingeladen, dieselben an dem benannten Tage zum Verkaufe oder zur Vermiethung zu stellen.

Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden, als Hauptbedingung wird jedoch schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verkäufer der Pferde dieselben bis zum Tage der Ablieferung, den 29. Mai c., in gutem Futterzustande erhalten und für jeden Fehler aufkommen müssen

Danzig, den 17. Mai 1854.

Die kreisständische Commission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungspferde.
Pohl. Heyer. Hein. Mix.

Die Ortspolizei-Obrigkeiten und die Schulzen-Aemter werden verpflichtet, vorstehende Bekanntmachung zur speciellen Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Danzig, den 17. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Lieferung der zur Wiederherstellung des durchbrochenen Weichseldeiches beim Rothen Kruge erforderlichen Materialien, als:

1) circa 8000 Schock Faschinen,
2) „ 4635 Bund Bindweiden,
3) „ 4073 Schock Spickpfähle, 4 Fuß lang, 1½—2 Zoll stark,
4) „ 712 „ „ 3 „ „ 1½—2 Zoll stark,
5) „ 225 „ Pfähle 4 „ „ 3—4 Zoll stark,
6) „ 8100 Stück Lundleinen 10—12 Fuß lang und ½ Zoll stark,
7) „ 270 Schachtruthen Feldsteine von 9—10 Zoll Durchmesser,
8) „ 300 Stück Laufdielen ca. 30 Fuß lang,

sollen im Ganzen oder theilweise an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Es steht hierzu ein Termin auf den 30. d. M., von 10 Uhr Vormittags ab, im Deichgräfenamte zu Wossitz an, wozu Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß vor Eröffnung der Licitation eine angemessene Kaution von den resp. Lieferanten verlangt werden wird.

Wossitz, den 18. Mai 1854.

Der Deichgräf Prohl.

Das Reiten auf meinem Lande, längst der Prauster-Grenze, wird bei gesetzlicher Strafe verboten.

Gischkau, am 13. Mai 1854. Johann Hinz.

Zur Wiederherstellung des im Frühjahr d. J. am rothen Kruge durchbrochenen Weichseldammes ist nach dem, von Herrn Wasserbauinspektor Müller gefertigten und von der Königl. Regierung bestätigten Kostenanschlage, der mir am 16. d. M. zuging, die Summe von 75000 rtl. erforderlich, wovon ich vorläufig den Betrag von 38237 rtl. 15 sgr. auf die Deichsocietät des Danziger Werders nach dem catastrirten Hufenstande repartirt habe.

Da ich angewiesen bin, mit den nöthigen Arbeiten schleunigst vorzugehen, so fordere ich die Schulzen der unten genannten Ortschaften auf, die repartirten Beiträge schleunigst einzuziehen und an das Deichgräfenamt (in meiner Wohnung in Wossitz)

a) die ad 1 bis 16 genannten am 24. d. M.,

b) die ad 17 bis 26 genannten am 30 d. M.,

u. c) die ad 27 bis 42 aufgeführten Ortschaften am 31. d. M.

einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung an den bestimmten Tagen nicht, so werde ich mich gezwungen sehen, die Exekution gegen die Säumigen sofort nachzusuchen.

Beizutragen haben:

1. Güttland von 47 Hufen 1410 rtl.
2. Kriefkohl von 30 „ 900 „
3. Stüblau von 59 „ 1770 „
4. Osterwick von 30 „ 900 „
5. Zugdamm von 49 „ 1470 „
6. Wossitz von 43 „ 15 Mrg. 1305 „
7. Gemlitz von 18 „ 540 „
8. Langfelde von 26 „ 15 Mrg. 795 „
9. Trutenau von 41 „ 1230 „
10. Gr. Zünder v. 77 „ 2310 „
11. Letzkau von 57 „ 1710 „
12. Käsemark von 56 „ 1680 „
13. Kl. Zünder v. 40 „ 1200 „
14. Herzberg von 50 „ 1500 „
15. Wotzlaff von 56 „ 1680 „
16. Gottwalde v. 51 „ 1530 „

B. Die Freidörfer:

17. Schmeerblock von 56 Hufen 1680 rtl.
18. Schönrohr von 16 Hufen 11½ Mrg. 491 rtl. 15 sgr.
19. Breitenfelde v. 17 Hufen 510 rtl.
20. Reichenberg v. 46 „ 1380 „
21. Wesslinken von 49 „ 15 Mrg. 1485 „
22. Scharfenberg v. 30 „ 900 „
23. Landau von 30 „ 900 „
24. Sperlingsdorf v. 13 Hufen 390 rtl.
25. Schönau von 29 „ 21 Mrg. 891 „
26. Grebinerfeld v. 18 „ 540 „

C. Höhesche Ortschaften:

27. Stadt Dirschau v. 23 Hufen 690 rtl.
28. Stangenberg v. 1 „ 15 Mrg. 45 „
29. Lunau von 12 „ 360 „
30. Mühlbanz von 3 „ 90 „
31. Schönwarling v. 4 „ 120 „
32. Langenau von 14 „ 420 „
33. Praust von 16 „ 480 „
34. Ohra von 15 „ 450 „
35. Müggenhahl v. 40 „ 1200 „
36. Gischkau von 12 „ 360 „
37. Czattkau von 12 „ 360 „
38. Mönchengrebin v. 12 „ 360 „
39. Hochzeit u. Nassenhuben von 12 „ 360 „
40. Krampitz von 17 „ 15 Mrg. 525 „
41. Rostau von 12 „ 360 „

D. Ländereien der Kämmerei zu Danzig.

42. A. Das sogenannte lange Stück und Bodenbruch von 20 Hufen 600 rtl.
B Das Trutenauer Herrenland von 12 „ 360 „

Wossitz, den 18. Mai 1854.

Der Deichgräf
Prohl.

Zu der diesjährigen Landwehr-Kavallerie-Uebung sind von dem Stadtkreise 58 Pferde zu gestellen.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche brauchbare Pferde zu diesem Behuf für eine Miethe von „Einem Thaler pro Tag und Pferd“ hergeben wollen, auf, selbige

Sonnabend, den 20. Mai c., Morgens von 9 Uhr ab,

am **Sandwege**, vor dem **rothen Kruge**, zur Vorschau und Auswahl zu gestellen.

Danzig, den 16. Mai 1854. Der Magistrat.

Alle Sorten ganz trockne Nutzhölzer für d. Herren Meubles-, Wagen- u. Mühlenbauer, als: Eichen-, Rothbüch.-, Eschen-, Ahorn-, Birk.-, Ficht.- u. Ellernbohlen, unter welchen eichene v. 2—4 Zoll Dicke u. bis 24 Zoll Breite, ferner Radfelgen, weißbüch. Mühlenkämme, Deichsel- u. Leiterbäume sind z. bill. Preisen zu haben in Danzig, Hohe Seugen 1., auf der großen Bleichen bei J. C. Skorka.

Einem geehrten auswärtigen Publikum empfehle ich hierdurch meine Branntwein-Destillat., Rum- u. Liqueur-Fabrik zur geneigten Beachtung. Bei promptester Bedienung und reellster Waare versichere, besonders den Herren Wiederverkäufern, die billigst. Preise. Fr. Wilh. Schnabel,
Danzig, im Mai 1854. Fischmarkt No. 40.

Den Herren Gutsbesitzern empfehlen wir unser Lager von Malerfarben, Leinöl, Leinölfirniß, Copal-, Damarlack 2c. Kreyssig & Wenzel.

Bekanntmachung.

Auf dem Weissenkrugschen großen Außendeich sollen circa 30 Morgen Heuland einzeln dem Meistbietenden pachtweise überlassen werden. Hierzu stehet Termin auf
Freitag, den 2. Juni 1854,
um 10 Uhr Vormittags, im Weissenkruge auf Wesslinken an.
Liebhaber werden ersucht: sich dort einzufinden.

Eine gut erhaltene Scheune 90 F. lang, 40 F. breit, ohne Fehler, die gleich wieder so aufgesetzt werden kann, ist zu verkaufen. Zu erfragen Schüsseldamm No. 22.

140 Stück gute, theilweise noch junge Mutterschaafe, sämmtlich zur Zucht brauchbar, stehen auf dem Gute Czerbienczin bei Dirschau zum Verkauf. A. MacLean.
Czerbienczin, den 11. Mai 1854.

In Herrengrebin werden aus den, unter Wasser stehenden Ortschaften, 25 Milchkühe gegen Nutzung vom 1. Juni c. ab, in Futter genommen. v. Zitzewitz.
Herrengrebin, den 6. Mai 1854.

Auf dem Gute Rexin bei Praust stehen **150** hochfeine Mutterschaafe und Hammel zum Verk.

Die Neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft
fährt fort, Versicherungen zu billigen **festen Prämien**, wobei **keine Nachzahlung** stattfinden kann, zu übernehmen, und vergütet die festgestellten Schäden **sofort baar**. —
Die Versicherungssumme betrug im vorigen Jahre **29,300,000 Thaler** und für **4367 Schäden** wurden **unverkürzt 672,275 Thaler ausbezahlt.**
Antragsformulare verabfolgt der Haupt-Agent **Alfred Reinick,**
Hundegasse 124., dem Stadthofe schräge gegenüber.

Auf Niedamowo bei Berent, 3 Meilen von Schöneck, an der Berent-Schönecker Poststraße, stehen dreihundert Klafter Buchen-Klobenholz, trocken, zum Verkauf. Preis pro Klafter 2 rtl. 7 sgr. 6 pf. W. R. Weiss.

Gemahlenen Dünger-Gyps empfiehlt für jetzt und künftig
Zeisgendorf neben Dirschau, im Mai 1854. C. Stobbe.

Alle und jede unerlaubten Nebenwege zum Fahren und Reiten in der Feldmark Junkertroilhoff, werden hiermit unter Androhung gesetzlicher Strafe dem Publikum untersagt. Buntrock.

Einem Lehrling fürs Materialgeschäft wird Tischlergasse No. 14. eine Stelle nachgewiesen.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.